

## Synopse

alt	geändert durch	neu	
§ 25 Absatz 3 ./.	1.a a)	§ 25 Absatz 3 Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.	Vereinheitlichung der Ruhezeiten mit neuer Kalkulationsbasis.
§ 26 Absatz 1 Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.	1.a b) 1.b a)	§ 26 Absatz 1 Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um einmalig 10 Jahre ist möglich und von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.	Vereinheitlichung der Ruhezeiten mit neuer Kalkulationsbasis. Schaffung einer Möglichkeit zur Verlängerung
§ 29 Satz 1 Anonyme Urnenbeisetzungen werden in einer dafür bestimmten Rasenfläche für die Dauer von 30 Jahren durchgeführt.	1.a c)	§ 29 Satz 1 Anonyme Urnenbeisetzungen werden in einer dafür bestimmten Rasenfläche für die Dauer von 20 Jahren durchgeführt.	Vereinheitlichung der Ruhezeiten mit neuer Kalkulationsbasis.
§ 32 Absatz 1 Rasengräber für Urnenbeisetzungen sind mehrstellige Wahlgräber mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren. Dabei handelt es sich um ein gärtnerisch geschlossen gestaltetes Rasenfeld, auf dem nebeneinander bestattet wird.	1.a d) 1.b c)	§ 32 Absatz 1 Rasengräber für Urnenbeisetzungen sind mehrstellige Wahlgräber mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren. Dabei handelt es sich um ein gärtnerisch geschlossen gestaltetes Rasenfeld, auf dem nebeneinander bestattet wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um einmalig 10 Jahre ist möglich und von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.	Vereinheitlichung der Ruhezeiten mit neuer Kalkulationsbasis. Schaffung einer Möglichkeit zur Verlängerung.
§ 32a Absatz 4 Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten an Bäumen wird für die Dauer von 40 Jahren verliehen. In Urnenwahlgrabstätten dürfen drei	1.a. e) 1.b. d)	§ 32a Absatz 4 Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten an Bäumen wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. In Urnenwahlgrabstätten dürfen drei	Vereinheitlichung der Ruhezeiten mit neuer Kalkulationsbasis.

<p>Urnen beigesetzt werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht kann maximal zweimal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Urnenwahlgrabstätte.</p>		<p>Urnen beigesetzt werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht kann maximal zweimal je 10 Jahre wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Urnenwahlgrabstätte.</p>	<p>Anpassung der Verlängerungsmöglichkeit.</p>
<p>§ 32b Absatz 1 Bestattungen von Ascheresten als Rasenbaumgrabstätten sind im Rasenbereich des weiteren Wurzelbereichs an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.</p>	<p>1.a f) 1.b e)</p>	<p>§ 32b Absatz 1 Bestattungen von Ascheresten als Rasenbaumgrabstätten sind im Rasenbereich des weiteren Wurzelbereichs an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um einmalig 10 Jahre ist möglich und von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.</p>	<p>Vereinheitlichung der Ruhezeiten mit neuer Kalkulationsbasis. Schaffung der Möglichkeit der Verlängerung.</p>
<p>§ 28 Absatz 1 Die Urnennischen werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung der Urnenkammer ist nur einmal möglich. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig</p>	<p>1.b b)</p>	<p>§ 28 Absatz 1 Die Urnennischen werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um einmalig 10 Jahre ist möglich und von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.</p>	<p>Vereinheitlichung der Verlängerungsmöglichkeit.</p>

<p>§ 15 Absatz 1 Auf den Friedhöfen werden je nach Gegebenheit folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, [...] i) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber an Bäumen (nur soweit vorhanden).</p>	<p>2.a</p>	<p>§ 15 Absatz 1 Auf den Friedhöfen werden je nach Gegebenheit folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, [...] i) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber an Bäumen (nur soweit vorhanden). j) gärtnerisch betreute Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH</p>	<p>Schaffung gärtnerisch betreuter Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH</p>
<p>§ 32c . / .</p>	<p>2.b</p>	<p>„§ 32c Grabstätten auf gärtnerisch betreuten Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH</p> <p>(1) Auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern ist der Erwerb einer Grabstätte ausschließlich in Verbindung mit einem formularhaften Dauergrabpflegevertrag über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH (Treuhandstelle) möglich.</p> <p>(2) Hier werden sowohl gärtnerisch betreute Urnenreihen- als auch gärtnerisch betreute Urnenwahlgrabstätten in einem Gesamtdienstleistungspaket angeboten. Der formularhafte Treuhandvertrag umfasst die Grabbepflanzung und Grabpflege über die Dauer der Nutzungszeit, sowie ein Basisgrabmal. Die Leistungen werden von auf Bruchköbeler Friedhöfen zugelassenen Gartenbau- und Steinmetzbetrieben erbracht und von der Treuhandstelle kontrolliert. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt direkt über die</p>	<p>Inhaltliche Ausgestaltung der gärtnerisch betreuten Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH</p>

		Treuhandstelle. Die Abrechnung von Friedhofs und Bestattungsgebühren erfolgt gesondert laut jeweils Gebührenordnung über die Stadt. Die §§ 24, 25, 26 und 27 gelten entsprechend, soweit der formularhafte Treuhandvertrag nicht entgegensteht. Die Friedhofsordnung im Übrigen gilt fort.	
§ 39 Absatz 1 Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.	3.a 3.b	§ 39 Absatz 1 Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd friedhofswürdig instand gehalten werden. Das gilt auch für die jeweils halbe Abstandsfläche zu benachbarten Grabstätten. Friedhofswürdig ist es insbesondere nicht, Abstandsflächen oder benachbarte Grabstätten oder allgemeine Verkehrswege mit Überhang zu beeinträchtigen.	Anforderung aus der Praxis / Diskussionen hinsichtlich naturbelassener Grabstätten.